# Mietvertrag für Standrohre – Allgemeine Bestimmungen

…….……(Mieter)

…… und

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen (Vermieter)

**§ 1 Standrohr für Unterflurhydrant mit Wasserzähler und Wasserzähler für Überflurhydrant**

1. Der Mieter darf die ausgeliehenen Geräte ausschließlich im Versorgungsgebiet des Vermieters einsetzen. Im Zweifelsfall hat der Mieter eine entsprechende Auskunft beim Vermieter einzuholen.
2. Die Weitergabe der Geräte ist nicht gestattet. Ein Verstoß entbindet den Mieter nicht von der Haftung. Ebenso ist eine Weiterveräußerung des mit den Zählern entnommenen Wassers untersagt
3. Alle Wasserzähler sind mit Systemtrennern ausgerüstet; diese dürfen weder entfernt, noch baulich verändert werden.

**§ 2 Mietzeit**

1. Der Mieter verpflichtet sich, einen Termin mit dem Vermieter für die Abholung sowie für die Rückgabe eines Wasserzählers zu vereinbaren. Ohne Terminabsprache erfolgt keine Ausgabe bzw. Rücknahme.
2. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag des Empfanges und endet mit dem Tag der Rückgabe. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Gerätschaften umgehend beim Vermieter zurückzugeben. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
3. Der Mieter ist zur Rückgabe verpflichtet, sobald seine ordentliche Wasserentnahme infolge einer Beschädigung des Standrohres, des Zählers oder des Hydranten nicht mehr möglich ist.

**§ 3 Mietpreis, Verbrauchsgebühr, Kaution**

1. Für die Bereitstellung des Zählers wird ein einmaliger Grundpreis von 50,00 € zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet. Die entnommene Wassermenge wird dem Mieter zum jeweiligen Mengenpreis in Rechnung gestellt.
2. Die Miete beträgt pro angefangene Kalenderwoche
   - **12,00 €** für einen Zähler mit Systemtrenner
   - **2,00 €** für einen Hauptschieberschlüssel
   - **2,00 €** für einen Überflurhydrantenschlüssel
   - **6,00 €**/Stück für B-/C- Druckschläuche
3. Die entnommene Wassermenge wird dem Mieter zum jeweiligen tariflichen Wasserpreis in Rechnung gestellt. Es gilt die BGS/WAS in ihrer aktuellen Version.
4. Der Mieter überweist als Kaution einen Betrag von 1.500,- €. Alle anfallenden Kosten werden mit der Kaution verrechnet und auf das hinterlegte Konto überwiesen. Die Kaution wird nicht verzinst.
5. Im Falle der Rückgabe eines beschädigten Standrohres oder Standrohrzählers erfolgt die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung für das Standrohr oder den Zähler durch den Vermieter; wobei die Kosten von der Kaution abgezogen bzw. nachgefordert werden.

**§ 4 Sorgfalts- und Anzeigepflicht, Haftung**

1. Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die am gemieteten Standrohr, dem Zähler oder dem von ihm benutzen Hydranten, Hydrantenschacht oder Leitungseinrichtungen entstehen (auch durch Frosteinwirkungen). Er haftet ebenso für alle Schäden, die dem Vermieter oder Dritten infolge Benutzung des Standrohres oder von Hydranten sowie durch die Nichtbeachtung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Mieter haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des gemieteten Standrohres durch Dritte entstehen. Hierfür hat der Mieter eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. In allen Fällen stellt er den Vermieter von Ansprüchen frei.
2. Der Mieter muss das Standrohr/den Zähler gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Bei Abhandenkommen hat er den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Für den Verlust wird eine Pauschale von 150,-€ fällig. Zusätzlich trägt der Mieter alle Kosten zur Neubeschaffung eines Standrohres.
3. Bei Benutzung von Hydranten bzw. dem Aufstellen von Standrohrzählern im öffentlichen Verkehrsraum, obliegt dem Mieter **in vollem Umfang die Einholung der verkehrsrechtlichen Genehmigung, Verkehrssicherung und die Sicherung des Standrohres**.
4. Der Mieter wurde in die Bedienung der Hydranten und die Bestimmungen für die Wasserentnahme mit Standrohren eingewiesen (Anlage 1). Das Hinweisblatt ist Vertragsbestandteil. Der Mieter hat dieses erhalten, gelesen und verstanden.

**§ 5 Schlussbestimmungen**

1. Die Herausgabe und Rückgabe des Standrohres bzw. des Zählers wird durch ein vom Vermieter gestelltes und ausgefülltes Aus- und Rückgabeprotokoll quittiert. Dieses ist Vertragsbestandteil. Der Mieter erhält eine Kopie.
2. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, jegliche ausgeliehenen Gerätschaften in ordnungsgemäßen Zustand erhalten zu haben.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit dieses Vertrags im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall tritt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, deren Wirkung der beabsichtigten Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragspartner verfolgt haben. Dasselbe gilt, wenn sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.

Unterschrift:

……
(Mieter

**Mietvertrag für Standrohre – Aus- und Rückgabeprotokoll**
**Gemäß § 17 der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes**

# Ausgabe

in Pettendorf **Termin** am: _____

| Nr.: | Zählerstand: |
|---|---|
| | Zähler für **Über**flurhydrant mit Systemtrenner – Abgang Storz C |
| | Zähler für **Über**flurhydrant mit Systemtrenner – Abgang Geka |
| | Modu-Standrohrzähler für **Unter**flurhydrant mit Systemtrenner – Abgang Storz C |
| | Modu-Standrohrzähler für **Unter**flurhydrant mit Systemtrenner – Abgang Geka |
| | Hauptschieberschlüssel |
| | Überflurhydrantenschlüssel |
| | Übergangskupplung B auf C |
| | C-Druckschläuche – Anzahl |
| | B-Druckschläuche – Anzahl |
| | Sonstiges: |

Der Mieter bestätigt, dass er die oben angekreuzten Gegenstände in einem einwandfreien Zustand erhalten hat und er die Mietpreise anerkennt.

Unterschrift Mieter  Unterschrift Zweckverband

# Rückgabe

in Pettendorf **Termin** am: _____

| | **Standrohrzähler Nr.:** | **Zählerstand:** |
|---|---|---|
| | Sichtkontrolle | Kürzel |
| | Funktionskontrolle | Kürzel |

Unterschrift Mieter  Unterschrift Zweckverband

Bearbeitungsvermerke des Zweckverbandes

Sachkonto: 13500  Sollstellung Fibu:

Die Verbrauchsgebühr in Höhe von _____€ wurde am ___.___.20___ mit BW___/___ berechnet.

Die Verbandskasse wird angewiesen, den Betrag von _____€ **auszuzahlen**.

Pettendorf, den _____

Sachlich und rechnerisch richtig:
VV 20.1.2/70 BayHO

_____
Verbandsvorsitzender/Werkleiter

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GRUPPE NAAB-DONAU-REGEN
Auf der Höhe 1, 93186 Pettendorf
Telefon 09409 862990 – Telefax 09409 86299 22
Email: info@zv-naab-donau-regen – Internet: www.zv-naab-donau-regen.de
Öffnungszeiten: Mo-Fr 07:00 – 12:00 Uhr
Mo-Do 13:00 – 15:00Uhr